

807
Allergnädigst privilegiertes

Leipziger Tageblatt.

Nr 87. Sonntag, den 25. September 1831.

Mittheilungen

über die Plenarsitzungen der Communal-Represen-
tantschaft zu Leipzig.

Neunundzwanzigste Plenarsitzung am 19. Sept.
(Fortsetzung).

Der Cassirer Herbst hat die Sequestration der, unter solche fallenden, Grundstücke zu besorgen, mithin die Miethzinsen einzunehmen, die davon im Laufe der Sequestration vorkommenden Ausgaben zu bestreiten und darüber jährlich, bei größeren Grundstücken aber halbjährlich, Rechnung abzulegen. Er hat ferner die Casse über alle, bei dieser Section vorkommenden Depositen Gelder zu führen, solche in das Manual und das Depositenbuch einzutragen und an den Stadtrichter, so wie an den Herrn Deputirten des Rathes, zu berechnen. Auch die bei der Ober-Expedition eingehenden Gelder werden ihm abgeliefert. In jeder Woche liefert er die bei ihm eingegangenen Gelder zum gerichtlichen Depositum ein, und erhebt dabei zugleich die, zur Auszahlung kommenden, Gelder, die er dann, wenn sie von Subhastationen und Sequestrationen herrühren, unmittelbar an die Interessenten auszahlt, sonst aber an den Gerichtsschreiber zur Auszahlung abgeliefert. Die Quittungen in Subhastations- und Sequestrations-sachen hat er wöchentlich bei dem Stadtrichter einzurechnen, insbesondere auch das Cassenbuch

über die, von ihm einzunehmenden und mittelst Rechnung jährlich zur Einnahmestube abzuliefernden, Depositengebühren zu führen. Die wenige Zeit, welche ihm bei den vielfältigen Abhaltungen in den Sequestrations-Angelegenheiten und bei Besorgung des Cassenwesens übrig bleibt, hat er auf das Mundiren von Ausfertigungen bei dieser Expedition und zu Instruirung der dabei zu haltenden Acten zu verwenden.

Der Controleur Heyne hat, wie der Cassirer, über alle eingehende Gelder ein Manual zu halten, die von dem Sequester auszustellenden Quittungen zu contrafirmiren und die Controle über diese Gelder, so wie wegen der Depositengebühren, zu führen, den Cassirer überhaupt bei den Cassengeschäften zu unterstützen, übrigens das Mundiren der, bei dieser Abtheilung vorkommenden, Ausfertigungen zu besorgen. Beide haben jeden Abend um 6 Uhr die Tageeinnahme abzuschließen, und für den Fall, daß solche die Summe von 1000 Thlr. übersteigt, dieselbe dem Stadtrichter zum Depositum abzuliefern.

Der andern Abtheilung der ersten Section, gemeinschaftlich die Ober-Expedition oder Besetzungstube genannt, sind hauptsächlich zugewiesen:

- 1) alle Prozeß-Parteisachen bis zu dem Subhastationsverfahren;
- 2) die Creditwesen;